

Vergütung für Zeitaufwand

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Grundsätzliches.....	1
3	Vergütung für Haupttätigkeit.....	2
4	Vergütung für Nebentätigkeiten beim Arbeit- bzw. Dienstgeber der Haupttätigkeit	2
4.1	Nicht abgrenzbare Nebentätigkeit	2
4.2	Abgrenzbare Nebentätigkeit	2
5	Vergütung für eine Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeit- bzw. Dienstgeber.....	3
6	Lohn von Dritter Seite	3
7	Honorare - Zahlungen an selbstständig Tätige	4
7.1	Handlungsvorgabe: Honorare - Zahlungen an selbstständig Tätige	4
7.2	Pauschale Sachkostenerstattung Honorare.....	4

1 Vorwort

Zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören grundsätzlich **alle** Geldzahlungen und geldwerten Bezüge, die Arbeitnehmer*innen im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber oder Dritten für geleistete Arbeit erhalten.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall komplex sein.

Entscheidend ist insbesondere, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt - oder eine selbstständige Tätigkeit.

2 Grundsätzliches

Zum steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtigen Entgelt aus einem **nichtselbständigen** Arbeitsverhältnis gehören grundsätzlich **alle** Geldzahlungen und geldwerten Bezüge, die Arbeitnehmer*innen im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber/Dienstgeber für geleistete Arbeit erhalten.

Um die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung zu gewährleisten, sind alle Zahlungen für abhängig beschäftigte Tätigkeiten durch die ZGAST vorzunehmen.

Zum o.g. Grundsatz zählen auch Zahlungen an Arbeitnehmer*innen, mit denen ein besonderer oder erhöhter Arbeitseinsatz im Rahmen seines Dienstauftrages abgegolten werden soll. Sie gehören grundsätzlich zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, unabhängig davon wie diese Zahlung oder geldwerten Bezüge bezeichnet werden (Anerkennung, Prämie, Ersatz, Auslage, Sonderleitung ...).

3 Vergütung für Haupttätigkeit

Zahlungen an Arbeitnehmer*innen für Leistungen, die im Rahmen des Dienstauftrages (=Haupttätigkeit) geschuldet und erbracht werden sind als regelmäßiger Arbeitslohn in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

4 Vergütung für Nebentätigkeiten beim Arbeit- bzw. Dienstgeber der Haupttätigkeit

4.1 Nicht abgrenzbare Nebentätigkeit

Zahlungen an Arbeitnehmer*innen für eine Tätigkeit, die nicht zum originären Dienstauftrag gehört, können grundsätzlich bis zur Höhe von 3.000 € / 840.- € pro Jahr steuerfrei sein¹, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Nebentätigkeit darf nicht gleichartig zur Haupttätigkeit sein,
- der Arbeitnehmer erfüllt mit der Nebentätigkeit keine ihm rechtlich oder faktisch obliegende (Neben)Pflicht aus seinem Hauptdienstverhältnis,
- der Arbeitnehmer darf in der Nebentätigkeit nicht der Weisung und Kontrolle seines Dienstherrn unterliegen.

Ist eines dieser drei Kriterien erfüllt, steht die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit (vgl. Ziff. 3). Die Einnahmen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Freibeträge greifen nicht.

4.2 Abgrenzbare Nebentätigkeit

Liegt nach den unter 3.1.dargestellten Kriterien hingegen eine von der Haupttätigkeit **abgrenzbare Nebentätigkeit** vor, die außerdem

- vom Dienstgeber /Arbeitgeber genehmigt wurde
und
- nicht innerhalb der Arbeitszeit des Hauptdienstverhältnisses ausgeübt wird

kann gegebenenfalls der sogenannte Übungsleiterfreibetrag² (3.000 € pro Jahr) oder der sogenannte Ehrenamtsfreibetrag³ (840 € pro Jahr) in Anspruch genommen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Arbeitnehmer*innen können diese Freibeträge im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Auf Wunsch des Empfangenden kann ein Freibetrag auch bei der Gehaltsauszahlung berücksichtigt werden. Dies ist beim Arbeitgeber/Dienstgeber gesondert schriftlich zu beantragen, um zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags vorliegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freibeträge personenbezogen sind und im Fall, dass mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die Freibeträge gegebenenfalls nur anteilig bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen sind.

¹ nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG

² § 3 Nr. 26 EStG

³ § 3 Nr. 26a EStG

5 Vergütung für eine Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeit- bzw. Dienstgeber

Teilweise stehen Personen in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der verfassten Kirche und üben bei einem anderen Rechtsträger der verfassten Kirche eine Nebentätigkeit aus.

Für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Zahlungen gelten dieselben Bedingungen wie unter 4.1. und 4.2. ausgeführt. Liegt eine abgrenzbare Nebentätigkeit vor, können die Freibeträge bei Vorliegen weiterer Voraussetzung zur Anwendung kommen (4.2.).

Erfolgt die Zahlung für eine nicht abgrenzbare Nebentätigkeit, ist die Entlohnung grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig (4.1.).

Für weiterreichende Informationen verweisen wir Sie gerne auf das Informationsschreiben der bayrischen Steuerverwaltung v. März 2021.

Beispiel:

Eine Person ist für die Kirchengemeinde A in Vollzeit für die Gebäudeinstandhaltung angestellt. In der benachbarten Kirchengemeinde B ist die Person stundenweise für die Erledigung von Büroarbeiten angestellt. Wird die Tätigkeit im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit, in der Freizeit und ohne Einfluss des Hauptarbeitgebers ausgeübt, hat die Tätigkeit nichts mit dem Hauptdienstverhältnis zu tun. (4.2).

6 Lohn von Dritter Seite

Definition:

„Eine echte Lohnzahlung eines Dritten liegt dann vor, wenn Arbeitnehmer Vorteile von einem Dritten eingeräumt werden, die ein Entgelt für eine Leistung sind, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber erbringt.“
(Lohnsteuerrichtlinie R 38.4.)

Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer*innen und Dienstgeber gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung auf anderen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer*innen und Dritten gründet.

Beispiele:

- I. Der Hausmeister einer Kirchengemeinde kümmert sich auch um Angelegenheiten in der benachbarten Kirchengemeinde. Macht er dies im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit, in seiner Freizeit und ohne Einfluss des Hauptarbeitgebers, hat die Tätigkeit nichts mit seinem Dienstverhältnis zu tun. Es liegt kein Arbeitslohn von dritter Seite vor.*
- II. Eine Pfarrer*in erhält neben dem landeskirchlichen Lohn von der Gemeinde ein Geschenk im Wert von 500 € als Anerkennung für überdurchschnittliches Engagement. Hier handelt es sich als Sachbezug um Arbeitslohn von dritter Seite im Rahmen der Haupttätigkeit. Die Zahlung ist steuerpflichtig.*

7 Honorare – Zahlungen an selbstständig Tätige

Vereinbarungen und Zahlungen, die gemäß der Honorare Rechtsverordnung (www.kirchenrecht-ekiba.de; Suchbegriff: HonorareRVO 501.400) der Evangelischen Landeskirche in Baden vergütet werden, sind regelmäßig als selbständige Tätigkeiten einzuordnen. Es sind grundsätzlich aber auch Vereinbarungen mit Honorarkräften oder andern Fremdleistern denkbar, die nicht der HonorareRVO entsprechen und gegebenenfalls Steuer- und Abgabepflichten des Auftraggebers mit sich bringen.

7.1 Handlungsvorgabe: Honorare – Zahlungen an selbstständig Tätige

Zur Prüfung etwaiger Verpflichtungen der auszahlenden Stelle hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherung wurden Prüfdiagramme für Honorarempfänger von der Evangelischen Landeskirche in Baden entwickelt. (Prüfdiagramm für Honorarempfänger die in einem kirchlichen Dienstverhältnis (interne) und Prüfdiagramm für externe Honorarempfänger).

Diese Prüfdiagramme sind zwingend ausgefüllt und unterschrieben als Teil der zahlungsbegründenden Unterlagen der Kassenanordnung beizufügen.

Aus diesen Prüfdiagrammen ergeben sich erforderliche Prüfschritte und prozessuale Abfolgen, um eine ordnungsgemäße Versteuerung sicher zu stellen.

7.2 Pauschale Sachkostenerstattung Honorare

Soweit einer Honorarkraft Sachkosten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne der Honorare-RVO entstehen, gilt das Folgende:

- Zusätzlich zu einem Honorar gemäß Honorare-RVO kann eine **Pauschale von bis zu 10%, maximal 100,00 €**, zur Abgeltung von Sachkosten vereinbart werden.
- Die für die Honorarvereinbarung zuständige Person hat nach eigenem Ermessen zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine solche Pauschale angemessen erscheint.
- Die pauschalierte Abrechnung der Sachkosten dient der Vereinfachung. Aus diesem Grund ist eine Abrechnung mit Einzelbelegen ausgeschlossen. Die Festlegung einer angemessenen Kostenpauschale erfordert dementsprechend keine detaillierte Prüfung der tatsächlich anfallenden Kosten, sondern nur eine Einschätzung zu der Frage, ob ein Entstehen von Sachkosten dem Grunde und der Größenordnung nach plausibel erscheint. Soweit dies nicht der Fall ist, ist auch eine pauschale Kostenerstattung ausgeschlossen.
- Die Pauschale ist als Höchstbetrag zu verstehen. Ob dieser ausgeschöpft werden sollte, ist Teil der Ermessensentscheidung bei der Honorarvereinbarung. Sie ist ausdrücklich nicht dazu bestimmt den Honorarraumen zu erweitern.
- Sonderbedarfe, die darüber hinausgehen, sind stets von der landeskirchlichen Stelle zu beschaffen. Erstattungen an die Honorarempfänger über die oben genannte Pauschale hinaus sind nicht möglich.
- Anschaffungskosten für Anlagegüter sind keine Sachkosten im Sinne dieser Pauschale und in keinem Fall erstattungsfähig.

- Die Abrechnung der Pauschale erfolgt in der Honorarabrechnung in der Zeile „Sonstiges:“ und ist Teil des Honoraranspruchs. Eine separate Abrechnung neben der Honorarabrechnung ist nicht möglich.
- Honorarempfänger*innen, die als Bedienstete der Landeskirche, Zugriff auf landeskirchliche Materialressourcen haben, sind von dieser Pauschalierung ausgeschlossen.
Soweit in diesen Fällen Kosten von den Honorarkräften verauslagt werden, gelten die bekannten allgemeinen Regelungen.⁴ Der Auslagenersatz ist dann nicht Teil des Honorars und wird von der Honorarkraft insoweit im Namen und Auftrag der Landeskirche als deren Arbeitnehmenden erstattet. Er darf daher auch nicht unter der Zeile „Sonstiges“ aufgeführt und abgerechnet werden.

Karlsruhe, den 09.09.2021

Martin Wollinsky
- Oberkirchenrat -

⁴ Bspw. Merkblatt „Auslagenersatz“, Dienstanweisung Beschaffung und Bezug von Leistungen aus dem In- und Ausland (im EOK)